

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin**

Verfasser/in: Claudia Jahnke

**Vorlage Nr. BV/246/2021
Datum: 19.10.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Rat	04.11.2021	Ö

Betreff: Benennung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der
a) Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
b) Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH
c) Panoramabad GmbH

Beschlussvorschlag:

- A. Der/Die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH werden angewiesen, wie folgt zu beschließen:
- a) Für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH werden folgende Mitglieder bestellt:
 - b) Für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH werden folgende Mitglieder bestellt:
 - c) Für den Aufsichtsrat der Panoramabad GmbH werden folgende Mitglieder bestellt:
- B. Bürgermeisterin Dagmar Bahlo ist kraft Amtes Mitglied in den vorgenannten Aufsichtsräten.

Sachverhalt / Begründung:

- a) Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH besteht gemäß § 8 Abs.2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH aus neun Mitgliedern, von denen acht dem Rat der Stadt angehören und unter entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. NKomVG von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Für die Benennung gilt demnach das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.

§ 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages räumt dem Rat die Möglichkeit ein, einvernehmlich ein Ratsmitglied durch einen externen Sachkundigen zu ersetzen. In diesem Fall verringert sich die Zahl der Ratsmitglieder entsprechend.

- b) Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH besteht gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH aus neun Mitgliedern, von denen acht dem Rat der Stadt angehören und unter entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. NKomVG von der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH bestellt werden. Für die Benennung gilt demnach das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.
- c) Der Aufsichtsrat der Panoramabad GmbH besteht gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Panoramabad GmbH aus neun Mitgliedern, von denen acht dem Rat der Stadt angehören und unter entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. NKomVG von der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH bestellt werden. Für die Benennung gilt demnach das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.

Gem. § 8 Abs. 5 bzw. 4 der jeweiligen Gesellschaftsverträge der o.g. Gesellschaften besteht eine Abhängigkeit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH und deren Tochtergesellschaften. Das Erfordernis einer Personengleichheit in den drei Aufsichtsräten ist gegeben. Mit der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für die Muttergesellschaft bindet sich der Rat für die nachfolgenden Benennungen.

Neuntes Mitglied der Aufsichtsräte ist gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages die Bürgermeisterin der Stadt Georgsmarienhütte. Ihre Benennung obliegt der Zuständigkeit des Rates, auch wenn diesen Beschlüssen lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt. Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftsverträge ist die Bürgermeisterin Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die stellv. Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat jeweils aus seiner Mitte.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zum Ablauf der ersten Gesellschafterversammlung nach Ablauf der Wahlperiode bestellt. Die Bürgermeisterin gehört dem Aufsichtsrat für den Zeitraum ihrer Amtsausübung an.

8er-Gremium	Sitzverteilung
CDU-Fraktion	3
SPD/FDP-Gruppe	3
Bündnis 90/Die Grünen/DIE LINKE-Gruppe	1
GfG-Fraktion	1

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gleichstellungspolitischen Ziele der Stadt Georgsmarienhütte eine paritätische Besetzung der Funktionen/Gremien im Rat wünschenswert wäre.

Der Nds. Landesrechnungshof – Überörtliche Kommunalprüfung – weist darauf hin, dass die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter für die von ihr bzw. ihm entsandten Mitglieder Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festlegen soll, wobei ein Mindestanteil von 30% Frauen erreicht werden soll.